

LANDGERICHT KASSEL
Geschäfts-Nr.: 4 O 1511/06

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:
31.01.2007

Purkl, JAng.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kassel
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Menzler als Einzelrichter auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2007

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist für die Beklagte wegen der Kosten vorläufig vollstreck-
bar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 2.500,00.

T a t b e s t a n d

Der Kläger verlangt von der Beklagten rückständige Stromeinspeisungs-
vergütung für von ihm betriebene Photovoltaikanlagen und begehrt dar-
über hinaus Feststellung, dass ihm auch für die Zukunft eine entspre-
chende Vergütung zusteht.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks

∴ Seit 2004 betreibt er auf diesem
Grundstück die von ihm errichteten Photovoltaikanlagen mit einer Gesamt-
leistung von 10,5 kWp (3 x 3,5 kWp). Die Anlage liegt ausweislich einer
vom Kläger vorgelegten Übersichtsskizze (Bl. 17 d.A.) am Ortsrand im
Außenbereich von außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebau-
ungsplanes. Für diesen Außenbereich ist bisher auch kein Verfahren im
Sinne des § 38 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden.

Die Anlage besteht aus insgesamt drei sog. Modulbäumen. Diese wurden
an der nordwestlichen Traufseite einer bereits vorhandenen Scheune, die

in zweiter Reihe hinter einem Hausgrundstück der ... e belegen ist, errichtet. Konstruktiv handelt es sich um jeweils zweiachsig nachgeführte Photovoltaikanlagen: Durch horizontale und vertikale Darstellung wird das PV-Modul zur Erzeugung einer optimalen Energieausbeute dem jeweiligen Sonnenstand nach Himmelsrichtung und Einstrahlwinkel selbsttätig angepasst. Damit die Verstellbarkeit auch in der vertikalen Ebene gewährleistet ist, wurde das Modul nicht flach auf dem Dach installiert, sondern mittels eines Modulmastes, ca. 3, 5 Meter über das Dach hinaus geführt. Nach der im Februar 2004 aufgestellten Baubeschreibung sollte die Gründung der Mobilbäume über die Tragkonstruktion der vorhandenen Scheune erfolgen (Bl.31d.A.). Der zuständige Landkreis ... hat die Errichtung der Anlagen durch Baugenehmigung vom 05.10.2004 genehmigt.

Die von den Anlagen erzeugte elektrische Energie speist der Kläger in das Stromnetz der Beklagten ein. Diese ist örtliche Netzbetreiberin im Sinne der Vorschriften des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Der Kläger behauptet, die drei Modulbäume befänden sich unmittelbar an der Außenwand der weiterhin auch landwirtschaftlich genutzten Scheune, und sie seien „nach unten im Fundament des Gebäudes verankert“. Im Termin vom 31. Januar 2007 behauptete er zusätzlich, die Masten der Modulbäume bräuchten, stünden sie nicht unmittelbar an der Scheune, andere, d.h. größere, stärker ausgelegte Fundamente.

Der Kläger verlangt mit der Klage die Einspeisevergütung für die von den Anlagen erzeugte Strommenge auf der Grundlage der am 30.06.2006 vorgenommenen Zählerablesung. Seiner Berechnung liegt die erhöhte Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 EEG zu Grunde. Auf den sich daraus ergebenden Bruttobetrag von EUR 16.793,15 hat die Beklagte EUR 12.685,49 gezahlt. Offen sind noch EUR 4.107,66 EUR. Darüber hinaus begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte auch künftig

verpflichtet ist, die erhöhte Vergütung nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 EEG zu zahlen, hilfsweise zumindest die Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG.

Der Kläger meint, die Anlage sei ausschließlich an einem Gebäude angebracht, weshalb nach § 11 Abs. 2 EEG eine gegenüber der Grundvergütung des § 11 Abs. 1 EEG erhöhte Vergütung zu zahlen sei. Im jeden Fall sei die Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG in Höhe von 45,7 Cent je Kilowattstunde geschuldet.

Der Kläger ist der Ansicht, es sei unbeachtlich, dass die Rohrmasten nicht mit der Scheunenwand verschweißt oder verschraubt seien, sondern auf eigenen Fundamenten ruhen, die sich an die Fundamente bzw. die Frostschürze der Scheune anschließen, ausreichend sei bereits die konstruktive Zuordnung der PV-Module zur Scheune.

Nach vorgehender Teilrücknahme seiner der Beklagten am 9.8.2006 zugestellten Klage um EUR 1.666,08 beantragt der Kläger,

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger rückständige Strom-einspeisungsvergütung in Höhe von EUR 4.107,66 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die von seinen Photovoltaikanlagen auf dem Grundstück

(Gesamtleistung: 10.5 kWp) erzeugte und von der Beklagten abgenommene elektrische Energie mit 57,4

Cent/kWh zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten,

hilfsweise

diese mit 45,7 Cent/kWh zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die die PV-Module tragenden Masten seien weder im Fundament der Scheune noch an oder auf einer Frostschräge verankert, sondern stünden auf eigenen Fundamenten neben den Fundamenten der Scheune. Nichts anderes lasse sich den beigegeführten Anlagen, insbesondere den Lichtbildern, entnehmen. Die sog. Modulbäume seien an keiner Stelle der Wand bzw. der Fundamente der Scheune befestigt, sondern würden ausschließlich von nicht sichtbaren Verankerungen im Erdboden getragen.

Die Beklagte hält den Feststellungsantrag mangels Feststellungsinteresses für unzulässig. Die Feststellungsklage sei zur Erreichung des von dem Kläger begehrten Zieles nicht notwendig, weil er auch einen Leistungsantrag gestellt habe, der den Feststellungsantrag überflüssig mache. Hilfsweise meint sie außerdem, die Leistungsklage sei unzulässig.

Die Beklagte ist außerdem der Ansicht, weil die Solarbäume ausschließlich zum Zwecke der Stromerzeugung aus Strahlungsenergie errichtet worden seien, fehle bereits die von § 11 Abs. 2 EEG vorausgesetzte anderweitige Zwecksetzung. Die hilfsweise geltend gemachte Mindestvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG sei schon deshalb nicht geschuldet, weil die bauliche Anlage nicht die Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 3 Satz 1 EEG erfülle.

Wegen des weiteren Vorbringens des Klägers wird auf die Klageschrift vom 21.06.2006 sowie die Schriftsätze vom 15.01.2007 vom 23.05.2006 und 31.01.2007 sowie auf die Lichtbilder Anlagen K 2 und B1 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

I.

Für die Klage auf Leistung besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, es ist insbesondere nicht durch die zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien im Mai 2006 getroffene Vereinbarung entfallen. Der zwischen den Parteienvertretern zu dieser Frage gewechselte Schriftverkehr bezieht sich nämlich nicht auf die klagegegenständlichen Ansprüche des Klägers.

Auch die Feststellungsklage ist zulässig, denn die Leistungsklage betrifft Ansprüche eines vergangenen Zeitraums, und sie stellt dagegen nicht rechtskräftig fest, dass die (ihre Leistungspflicht verneinende) Beklagte auch künftig zur Leistung verpflichtet ist.

Die Klage ist aber sowohl hinsichtlich des Leistungsantrags als auch der Feststellungsanträge unbegründet.

Ohne dass es darauf ankommt, ob der Kläger oder ein Dritter die Scheune weiterhin auch noch landwirtschaftlich nutzt, hat der Kläger gegenüber der Beklagten weder einen Zahlungsanspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 EEG, noch einen Zahlungsanspruch auf die Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG.

II.

Zwar handelt es sich bei der Scheune um ein Gebäude im Sinne der Legaldefinition des § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG, denn die Scheune ist eine selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen

betreten werden kann und dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Auch hat der Kläger eine Solarstromanlage i. S. des EEG errichtet. Nach § 3 Abs. 2 EEG (Begriffbestimmungen) sind Anlagen im Sinne des Gesetzes „jede selbstständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“, Damit sind im Fall von Vol-taik-Anlagen nur die Solarzellen-Paneele gemeint. Das ergibt sich aus dem Zusatz „nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen“ sowie der zusätzlichen Erwähnung der für den Betrieb (der Anlagen) technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen in Abs. 2.

Um einen Vergütungsanspruch nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 EEG zu begründen, müsste die Vol-taik-Anlage aber zusätzlich „ausschließlich an oder auf Gebäuden“ angebracht sein.

Diese Voraussetzung liegt indes nicht vor. Als Anlagen an oder auf Gebäuden kommen zuvörderst Dach- und Fassadenanlagen in Betracht. Dachanlagen können auf dem Dach angebracht sein, oder in das Dach integriert sein. Die streitbefangenen Anlagen sind beides nicht, denn sie überragen das Dach um 3,5 Meter und die Masten sind auch nicht mit dem Dach verankert. Da sie jeweils auf einem neben dem Gebäude stehenden Mast angebracht sind, welcher auf einem Betonfundament ruht, haben sie auch keinen festen Kontakt zur Fassade, und sind sie deshalb auch keine Fassadenanlagen.

Zwar kann den Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 2 EEG nicht entnommen werden, dass ausschließlich Dach- bzw. Fassadenanlagen gefördert werden sollen. Denn § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG setzt für den Anspruch auf die höhere Vergütung lediglich voraus, dass die Anlagen ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht ist; die Art und Weise der Anbrin-

gung bleibt offen. Nach der Drucksache 15/2864 Seite 44 des Deutschen Bundestages sollen aber selbst im Bereich der Fassadenanlagen-Bauvarianten zulässig sein, bei denen die Paneele nicht senkrecht, sondern in einer Schräge zur Wand montiert sind. Es ist deshalb nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG auch nicht ausgeschlossen, Paneele an Masten oder Pfosten oder anderen Konstruktionen zu befestigen, solange diese Trägerkonstruktionen vom Gebäude bzw. der Lärmschutzwand getragen sind.

Die Anlage braucht grundsätzlich auch nicht einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bilden. Das folgt im Umkehrschluss aus § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG. Danach müssen nur Anlagen, die nicht auf dem Dach oder als Dach angebracht sind und für die eine weitere (nochmals um 5 Cent höhere) Mindestvergütung geltend gemacht wird, einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bilden.

Das Tatbestandsmerkmal „ausschließlich“ in § 11 Abs. 2 EEG macht es allerdings erforderlich, dass sämtliche wesentliche Teile der Anlage vollständig an oder auf einem Gebäude angebracht, d. h. so befestigt sind, dass das gesamte Gewicht der Anlage vom Gebäude bzw. der Lärmschutzwand getragen wird.). Hiervon geht auch die Baubeschreibung aus, die eine Gründung der Modulbäume über die Tragkonstruktion der vorhandenen Scheune vorsieht. Demgemäß fallen etwa Anlagen, die nicht nur unwesentlich vom Erdboden oder einem auf oder in diesem ruhenden Fundament (Betonsockel) getragen werden, nicht in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 EEG (so auch Altrock/Oschmann/Theobald, § 11 RdNr. 37 zu § 11 EEG und Danner/Theobald Energierecht, Bd. I, § 11 EEG, RdNr. 34

Im Fall des Klägers kann aber eine dementsprechende Gründung nicht festgestellt werden: Die drei Module sind mittels drei freistehender Masten oberhalb des Daches in einer kardanischen Aufhängung installiert worden. Aus den vom Kläger und der Beklagten vorgelegten Lichtbildern ist auch ersichtlich, dass die Modulbäume nicht einmal an der Außenwand der

Scheune entlang geführt werden, sondern einen Wandabstand von mindestens 10 Zentimetern einhalten. Dabei hat der Kläger zum wesentlichen Halt der Masten, die wiederum die Solarmodule tragen, die Masten nicht lastmäßig am bzw. mit dem Gebäude verbaut, sondern auf eigenen Mastfundamenten errichtet. Damit erfolgt die Gründung der Modulbäume nicht ausschließlich über die Tragkonstruktion der vorhandenen Scheune.

Dabei kann dahinstehen, ob die Fundamente der Modulmasten ohne die vorhandene Scheune größer und stärker hätten ausgeführt werden müssen, weil das vorhandene Scheunenfundament die Standsicherheit der Masten vergrößert oder ob die neuen Fundamente der Modulmasten die Standsicherheit der Scheune an sich verstärken, denn die bloße Anlehnung der Mastfundamente an das Scheunenfundament oder eine etwa vorhandene Frostschräge bewirkt keine Gründung der Modulbäume über die Tragkonstruktion der vorhandenen Scheune.

Es handelt sich mithin nicht um Anlagen, deren Gewicht vom Gebäude getragen wird, sondern um Anlagen die nicht nur unwesentlich in einem im Erdboden ruhenden Fundament (Betonsockel) gegründet sind.

Entgegen der Ansicht des Klägers, sind die auf Betonsockeln befestigten und durch die Dachhaut des Gebäudes geführten Masten auch keine wesentlichen Bestandteile des Gebäudes gemäß § 94 Abs. 2 BGB geworden, denn sie wurden weder zur Herstellung des Gebäudes eingefügt, noch haben sie eine zusätzliche Funktion für das Gebäude. Ihre Daseinsberechtigung ist lediglich dadurch begründet, den Stromerzeugungsanlagen Halt zu gewähren. Selbst wenn die Masten im Dachbereich auf irgendeine Art und Weise mit der Dachhaut fest verbunden wären, wäre das unerheblich, denn eine feste Verbindung führt für sich allein betrachtet nicht zur Anwendung des § 94 Abs. 2 BGB. Zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt sind nämlich nur die Teile, ohne die das Gebäude nach der Verkehrsanschauung noch nicht fertig gestellt ist und die dem Gebäude seinen besonderen Charakter geben. Nach der Verkehrsanschauung kann

aber nicht angenommen werden, ohne die Masten sei das Gebäude nicht fertig gestellt. Insbesondere ist es auch nicht Zweck der Masten, das Gebäude zu vervollständigen. Die Trägerkonstruktion ist primärfunktionell nicht im Hinblick auf das Scheunengebäude, sondern im Hinblick auf die Stromerzeugungsmodule ausgerichtet worden, will sagen, die Scheune hat mit der Trägerkonstruktion nichts zu tun. Insoweit führt der Einzelrichter der 9. Zivilkammer in seinem Urteil vom 06.12.2006 (9 O 1510/06) zutreffend aus, die Solarbäume seien lediglich optisch in das bestehende Gebäude integriert worden, ohne dass die Träger der Solarmodule eine Funktion für das Gebäude hätten.

Auch eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm führt zu keinem anderen Ergebnis, da durch den erhöhten Vergütungssatz nach § 11 Abs. 2 EEG der grundsätzliche Vorrang der Nutzung Gebäuden, insbesondere von Fassadenflächen gegenüber der Freiflächennutzung erreicht werden soll. Diejenigen Tragwerke sollen privilegiert werden, die über den ihnen typischerweise anhaftenden Nutzen hinaus einen Zusatznutzen als Befestigung von Solarmodulen ermöglichen. Damit soll erreicht werden, dass Solaranlagen mittel- bis langfristig Bestandteile von Gebäuden werden, während eine Einbeziehung sonstiger baulicher Anlagen der Gesetzgeber für weniger förderungswürdig erachtet. Da von einer Gebäudeintegration bei auf freistehenden Masten angebrachten Solaranlagen nicht die Rede ist, hat der Kläger somit gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung von 57,4 Cent nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 EEG.

III.

Der Kläger hat auch keinen auf die Mindestvergütung gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 EEG gerichteten Zahlungsanspruch.

§ 11 Abs. 3 EEG enthält die Ausnahme von der Grundregelung des § 11 Abs. 1 EEG und betrifft vom Regelungsziel des Gesetzes betrachtet nicht Gebäude, sondern (sonstige) bauliche Anlagen. Der Begriff der bau-

lichen Anlage in Abs. 3 ist weiter gefasst als der Begriff des Gebäudes in Abs. 2. Als bauliche Anlagen werden nach den Bauordnungen der Länder nämlich alle mit dem Erdboden festverbundenen, aus Bauteilen und Baustoffen hergestellte Anlagen verstanden. Hierunter fallen nach der nicht abschließenden Aufzählung in der amtlichen Begründung (Seite 44 der Bundestagsdrucksache 15/2864) Straßen, Stellplätze, Deponieflächen, Aufschüttungen, Lager- und Abstellplätze): Nach der Systematik des Gesetzes kommt § 11 Abs. 1 i. V. mit § 11 Abs. 3 EEG nur als Auffangtatbestand zur Anwendung, und zwar erst, wenn feststeht, dass die Voltaik-Anlage nicht an oder auf einem Gebäude angebracht ist. Liegen dagegen die Voraussetzungen für eine Vergütungserhöhung i. S. von §§ 11 Abs 2 EEG vor, sind zwar auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 Abs. 3 EEG erfüllt, weil ein Gebäude immer auch eine bauliche Anlage ist. Da aber die Höhe der Vergütung sich nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG bestimmt, läuft in diesem Fall § 11 Abs. 1 EEG leer.

Die Mindestvergütung in Höhe von 45,7 Cent pro Kilowattstunde nach § 11 Abs. 1 EEG ist wegen Abs. 3 vom Netzbetreiber grundsätzlich (weitere Ausnahmen macht insoweit der Abs. 4) jedoch nur dann geschuldet, wenn

die eigentliche Voltaik-Anlage entweder an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist (a))
oder

wenn die eigentliche Voltaik-Anlage vor dem 1. Januar 2015 an einer eigens zum Zweck der Solarstromerzeugung errichteten baulichen Anlage angebracht worden ist und im baurechtlich geplanten Bereich (d.h. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes [§30 BauGB] bzw. innerhalb von Flächen, für die bereits ein Planfeststellungsverfahren oder sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung durchgeführt worden ist [§ 38 Satz 1 BauGB]) betrieben wird.

- a) Da die Anlagen des Klägers – wie oben ausgeführt - nicht an oder auf einem Gebäude angebracht sind, setzt der Anspruch auf die Mindestvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG voraus, dass die bauliche Anlagen, an bzw. auf die die Voltaik-Anlagen angebracht wurden, vorrangig anderen Zwecken als der Stromerzeugung dienen. Davon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, denn die drei Masten, an denen die PV-Module angebracht sind, dienen ausschließlich der Befestigung der Solarmodule, und sie wurden auch nur zu diesem Zweck aufgestellt. Dabei kann dahinstehen, ob in Anbetracht der klaren gesetzlichen Definition als Voltaik-Anlage auch – wie der Kläger meint- die Gesamtkonstruktion aus Mast und Modul verstanden werden kann, denn in diesem Fall müssten die Masten als Anlagenbestandteil ihrerseits an oder auf einer weiteren baulichen Anlage aufgebracht sein. Zwar sind die drei Fundamente der Masten bauliche Anlagen, i. S. von Abs. 3, denn sie sind fest mit dem Boden verbundene, aus Bauteilen (Bewehrung) und Baustoffen (Zement und Kies) hergestellte Anlagen. Dabei gilt aber das bereits zum Zweck der Masten Gesagte: Der Kläger hat die Masten nicht auf vorhandenen alten Fundamenten, für die er keine weitere Verwendung mehr hatte, aufgestellt, sondern neue Fundamente gegossen, um die Anlage errichten zu können. Allein der Umstand, dass die Fundamente der Masten dem Fundament der Scheune einen zusätzlichen Halt gewähren, führt nicht dazu, dass die Fundamente vorrangig statischen Zwecken der Scheune dienen.
- b) Da die Anlage lediglich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bzw. im ungeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB) betrieben wird, greifen auch die Rückausnahmen von § 11 Abs. 3 Ziff. 1. und Ziff 2 EEG nicht, wonach die Mindestvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG unter den weiteren Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 EEG auch dann geschuldet ist, wenn die bauliche Anlage – wie vorliegend – ausschließlich der Solarstromgewinnung dient.

IV.

Da nach allem Leistungsansprüche des Klägers aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ersichtlich sind, ist auch die Feststellungsklage abzuweisen.

Als unterlegene Partei hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO, weil der zu vollstreckende Kostenbetrag die Summe von 1.500 EUR übersteigt.

Menzler



AUSGEFERTIGT
Kassel, den 08. FEB. 2007
Unterschiedsamt der
Geschäftsstelle des Landgerichts